

Erläuterungen zur Amtsblattverfügung 37/2003 im Amtsblatt 16/2003 vom 13.08.2003

Aus **gegebenem Anlass** wird auf folgendes hingewiesen:

- 1.) In Punkt I 2.1.2 auf Seite 834 der Amtsblattverfügung 37/2003 ist festgelegt, dass in einem monolithischen Anwählprogramm eine Versionskennung fest zu integrieren ist, die dem Verbraucher bei der Abfrage zur Installation/Aktivierung/Ausführung mitgeteilt werden muss. Hierdurch soll erreicht werden, dass der Verbraucher über die Versionskennung den über das Anwählprogramm angesteuerten Diensteanbieter ermitteln kann. In Punkt I 2.1.3 auf Seite 834 derselben Amtsblattverfügung sowie den dazugehörigen Erläuterungen ist ausgeführt, dass ein Anwählprogramm monolithisch sein muss und damit neben dem Programm selbst auch die Zielrufnummer und die weiteren Adressierungsmerkmale umfasst. Zielrufnummer und die gegebenenfalls verwendeten weiteren Adressierungsmerkmale sind damit notwendige Bestandteile des Anwählprogramms. Ändern sich diese, entsteht somit eine neue Version des Anwählprogramms, auch wenn die übrigen Programmbestandteile unverändert bleiben. Es ist daher auch in diesen Fällen mit einer neuen Versionskennung zu versehen; die Weiterverwendung der Versionskennung des Ausgangsprogramms ist unzutreffend und daher nicht zulässig. Die Regulierungsbehörde wird Anträge auf Registrierung von Anwählprogrammen, in denen die einzelnen Programme nicht mit unterscheidbaren Versionskennungen versehen sind, zurückweisen."
- 2.) Unter Punkt II. 1.1. auf Seite 835 der Verfügung 37/2003 werden die generellen Anforderungen an die explizite Zustimmung des Nutzers bei Bezug, Installation, Aktivierung und Verbindungsherstellung dargestellt. Dabei wird eine bewusste Texteingabe gefordert, und die Wahl der einzugebenden, eine Zustimmung signalisierenden Zeichenfolge dem Anbieter überlassen. Als Beispiel hierfür wird die Texteingabe der Wortes „ja“ genannt. (Klammerzusatz in Punkt 1.1.; Seite 835).

Für eine explizite Zustimmung ist es also erforderlich, dass der Nutzer eine Zeichenfolge, mittels der Tastatur, durch Mausklicks auf einer am Bildschirm angezeigten Tastatur oder durch Verwendung sonstiger Vorrichtungen zur Zeicheneingabe am Endgerät, eingibt. Nicht ausreichend ist es, wenn der Nutzer seine Zustimmung durch das Anklicken, auch mehrerer, Buttons, selbst wenn diese standardmäßig nicht auf Zustimmung eingestellt sind, zum Ausdruck bringt. Diese Anforderungen entsprechen der Amtsblattveröffentlichung, wonach eine bewusste Texteingabe gefordert, die Wahl des einzugebenden, eine Zustimmung signalisierenden Wortes jedoch dem Anbieter überlassen wird.

Diese Regelung ist auch in der Rechtskonformitätserklärung wiedergegeben (III. 10. e); S.837).

- 3.) **Handschriftliche und sonstige Ergänzungen und / oder Abänderungen am vorgegebenen Text der Rechtskonformitätserklärung des Antrags auf Dialerregistrierung führen zur Zurückweisung des Antrags.**